



Abrechnungstipps zur Fallstudie von Dr. med. Karl-Ulrich Volz/Dr. med. Rebekka Hueber

Patientenfall 1 — Implantatplanung

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befunduntersuchen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Diagnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer.	884	49,72 €	114,35 €	174,01 €

Implantation

Die Extraktion der Zähne 11, 21 und 22 erfolgten nach der GOZ 3000 Entfernung eines einwurzeligen Zahnes. Die Entfernung der apikalen Granulome sind Leistungsinhalt. Ein Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 GOZ ausgeglichen werden.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschl. Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €

Besteht ein erhöhter Aufwand ist dieser gemäß § 5 GOZ zu honorieren. Der primäre Wundverschluss ist Leistungsinhalt.
Abrechenbarer Zuschlag: 0530 (OP-Zuschlag)

Tipp:

- » Wird eine zusätzliche weichgewebschirurgische Maßnahme mit eigener Indikationsstellung durchgeführt, ist dies zusätzlich abrechenbar.
- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührensätze in Ansatz gebracht werden.

Die Eingliederung des Langzeitprovisorium wird nach der GOZ 7080 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschl. Vorpräparation) im direkten Verfahren, je Zahn oder Implantat, einschl. Entfernung.	600	33,75 €	77,61 €	118,11 €

Die Kosten der CAD/CAM hergestellten Langzeitprovisorien werden nach § 9 GOZ abgerechnet.

Tipp:

» Die Verdrängung der Gingiva durch Fäden sowie die Blutstillung beim Präparieren, wird nach GOZ 2030 besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen abgerechnet. Besteht ein erhöhter Aufwand ist dieser gemäß § 5 GOZ zu honorieren.

Die definitiven vollkeramischen Kronen werden nach GOZ 2200 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantates durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	1322	74,35 €	171,01 €	260,23 €

Patientenfall 2 — Implantologische Planung

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
Ä 5370	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kraniozervialen Übergangs	2000	116,57 €	209,83 €	291,43 €
Ä 5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion	800	46,63 €	—	—

Tipp:

» Seit der neuen Fassung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 05.06.2021 ist die Dokumentation der rechtfertigenden Indikation bei Anwendung von ionisierenden Strahlen, von hoher Relevanz. Bei der Dokumentation der rechtfertigenden Indikation, ist auch die Uhrzeit festzuhalten. Erfolgt die Dokumentation nicht softwaregestützt bleibt kaum eine andere Wahl, als die Uhrzeit sofort an geeigneter Stelle zu notieren. Rechtliche Fehler bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation bieten zunehmend ein erhebliches Risiko, das nicht nur im Strahlenschutz liegt, sondern im Honorarrecht. Verstöße gegen rechtliche Vorgaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen, selbst wenn jede Gefährdung eines Patienten ausgeschlossen ist.

» Die Indikation für die DVT sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstattungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger. Idealerweise sollte in der Rechnung bereits ein Hinweis auf die entsprechende Indikation erfolgen.

» Zweifelt der Kostenträger die medizinische Notwendigkeit an, sollte seitens des behandelnden Zahnarztes nochmals gegenüber dem Kostenträger die Indikationsstellung dargestellt werden.

» Ist keiner dieser Maßnahme zielführend, empfiehlt es sich den Patienten an die Patientenbeschwerdestelle der BAFIN (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu verweisen. Diese prüft kostenlos inwieweit der jeweilige Versicherungsvertrag Einschränkungen enthält. Da gemäß § 192 VVG die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Erstattungspflicht obliegt, kommt es in diesen Fällen sehr häufig zu einer Nacherstattung.

Implantatplanung

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Diagnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer.	884	49,72 €	114,35 €	174,01 €

Implantation

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €

Knochenaufbau des vestibulären Knochendefekts

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2694	151,52 €	348,49 €	530,31 €

Der Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung ist Leistungsinhalt.

Tip:

- » Wird zur Knochenspanentnahme ein Einmalkollektor oder Eimalschaber verwendet, ist dieser nach den Allgemeinen Bestimmungen Satz 2 Abschnitt K berechnungsfähig.
- » Die Anreicherung des Knochenaufbaus mit wachstumsfaktorenreichem Plasma kann nach § 6 GOZ analog berechnet werden.

Die Abrechnung der Entnahme der autologen Knochenschale erfolgt nach der GOZ 9140

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9140	Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahme-region, einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	650	36,56 €	84,08 €	127,95 €

Die Knochenentnahme muss außerhalb des OP-Gebiets erfolgen. Die Transplantation eines Knochenblocks im Ganzen von andernorts wird mit der doppelten Gebühr (1300 Punkte) der ursprünglichen Punktzahl abgerechnet. Wie die Bestimmungen beschreiben, ist von einem Knochenblock auszugehen, wenn dieser nach der Implantation eigenständig fixiert werden muss. Erfolgt die Implantation in irgendeiner anderen Form (Bohrmehl, Späne, Chips, ...), so darf die GOZ 9140 nur zu der einfachen Gebühr (650 Punkte) berechnet werden.

Fixation der Knochenschale mit einer Osteosyntheseplatte

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9150	Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titannetz), zusätzliche zu der Leistung nach der Nummer 9100. Je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	675	37,96 €	87,32 €	132,87 €

Tipp:

- » Wird zur Knochenspanentnahme ein Einmalkollektor oder Eimalschaber verwendet, ist dieser nach den Allgemeinen Bestimmungen Satz 2 Abschnitt K berechnungsfähig.
- » Die Anreicherung des Knochenaufbaus mit wachstumsfaktorenreichem Plasma kann nach § 6 GOZ analog berechnet werden.

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Tel. 0711 99373-4980
Fax 0711 99373-4999 | kontakt@dzr.de | www.dzr.de

**Machen Sie das, was Sie am besten können.
Wir kümmern uns um den Honorarfluss und vieles mehr.**

DZR | Deutsches
Zahnärztliches
Rechenzentrum